

D016\_SO

## Satzungsänderungsantrag - Schiedsordnung

Datum	Neueingabe 23.02.2023	
Themenbereich	Schiedsordnung / Zuständigkeit der Landesschiedsgerichte	
Paragraf	§ 9 Zuständigkeit der Landesschiedsgerichte	
Antragsteller		
Mitgliedsnummer		
Kontakt		
Gegenstand / Thema	Zuständigkeiten	
abstimmungsfähiger Wortlaut	Wortlaut siehe unten...	
Begründung	<p>Ich stelle den Antrag auf Änderung bzw. Ergänzung der Schiedsordnung auf Bundesebene.                  Die Praxis zeigt, dass Schiedsgerichte im eigenen Land grundsätzlich auch betroffen sind. Daher ist es sinnvoll, die Schiedsbarkeit an ein Bundesland abzugeben, das möglichst weit entfernt agiert.</p> <p>Außerdem ist die Unterteilung unter c) irreführend...</p>	
<b>Satzungsvergleich</b>		
<b>ALT</b>	<b>NEU</b>	
<p><b>§ 9 Zuständigkeit der Landesschiedsgerichte</b></p> <p>(1) Die Landesschiedsgerichte sind zuständig für die Entscheidung über</p> <p>a) die Anfechtung von Wahlen zu Organen und durch Organe der Partei und ihrer Untergliederungen sowie von Wahlen zur Aufstellung der Bewerber für Wahlen zu Volksvertretungen im Tätigkeitsgebiet der Partei,</p> <p>b) Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder des</p>	<p><b>§ 9 Zuständigkeit der Landesschiedsgerichte</b></p> <p>(1) Die Landesschiedsgerichte sind zuständig für die Entscheidung über</p> <p>a) die Anfechtung von Wahlen zu Organen und durch Organe der Partei und ihrer Untergliederungen sowie von Wahlen zur Aufstellung der Bewerber für Wahlen zu Volksvertretungen im Tätigkeitsgebiet der Partei, <b>sofern sie selbst nicht Teil dieser Landesgliederungen sind. Über die Zuständigkeit entscheidet das Bundesschiedsgericht per Los.</b></p> <p>b) Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder des Landesverbandes, <b>sofern es sich nicht um</b></p>	

<p>Landesverbandes.</p> <p>c) sonstige Streitigkeiten aa) des Landesverbandes oder eines ihm angehörigen Gebietsverbandes mit einzelnen Mitgliedern,</p> <p>bb) unter Mitgliedern des Landesverbandes, soweit das Parteiinteresse berührt ist,</p> <p>d) zwischen der Partei und ihr angehörigen Gebietsverbänden oder zwischen Gebietsverbänden innerhalb der Partei,</p> <p>e) sonstige Streitigkeiten über Auslegung und Anwendung des Satzungsrechts der Partei.</p>	<p><b>Mitglieder des eigenen Landesvorstands handelt. Hier wird ein anderes Landesschiedsgericht per Los durch das Bundesschiedsgericht bestimmt.</b></p> <p>c) sonstige Streitigkeiten <b>ca)</b> des Landesverbandes oder eines ihm angehörigen Gebietsverbandes mit einzelnen Mitgliedern,</p> <p><b>cb)</b> unter Mitgliedern des Landesverbandes, soweit das Parteiinteresse berührt ist,</p> <p>d) zwischen der Partei und ihr angehörigen Gebietsverbänden oder zwischen Gebietsverbänden innerhalb der Partei,</p> <p>e) sonstige Streitigkeiten über Auslegung und Anwendung des Satzungsrechts der Partei.</p>
--	--